

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Bestattunganhänger – warum nicht?

Seite 2

Mit welchem Fahrzeug darf ein Leichentransport stattfinden?

Seite 2

Förderung von Aufstiegsqualifikationen auch im Bestatter-Handwerk

Seite 3

Sterbefallzahlen im September 2020: 5 % über dem Durchschnitt der Vorjahre

Seite 3

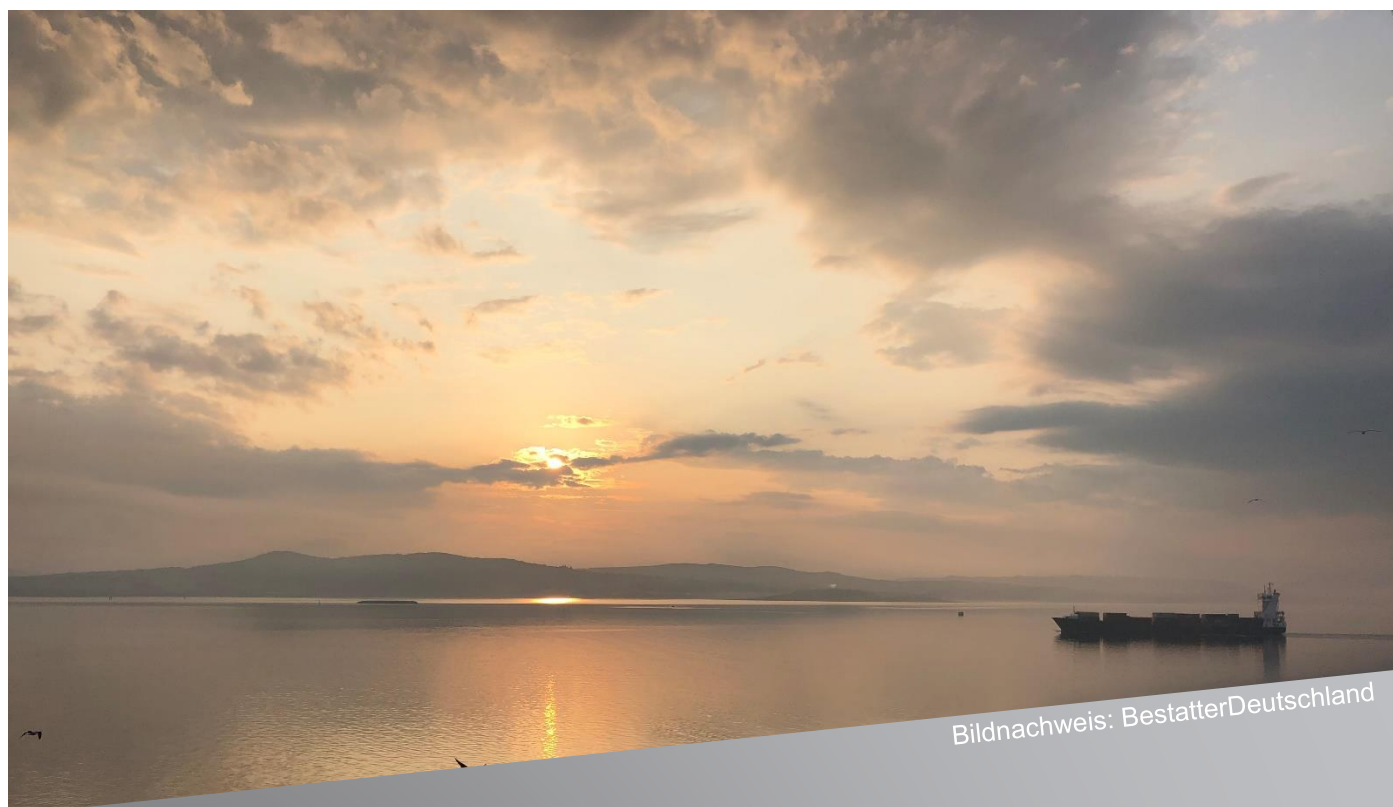
Corona, das beherrschende Thema
Sind Sozialbestattungen ein Va-
banquespiel?

Seite 4

Neuer Lehrgang – fachgeprüfter Bestatter

Tagungen & Termine

Seite 5



Bildnachweis: BestatterDeutschland

Webseite im neuen Gewand

Wie bei jedem Betriebssystem braucht auch eine gute Webseite in regelmäßigen Abständen mal ein Update. Leider ist dies nur sehr viel aufwendiger. Daher wurde in den letzten Wochen die Webseite von der bisher verwendeten Version 6 des Webseitenprogramms TYPO 3 auf die neueste Version 10 gebracht. Dies war aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten unabdingbar.

Zudem wurde das Titelfoto auf der Startseite nach fünf Jahren ersetzt (s. oben)

Bestattungsanhänger – warum nicht?

Sie prägten ehemals in den Städten und unseren Dörfern das Bild der Sargtransporte – die handgezogenen Wagen und die Pferdekutschen. Es folgten einige Jahre später die Bestattungsanhänger, heute sind es überwiegend die Bestattungskraftwagen, die bei Beerdigungen ihren Einsatz finden. Die Anschaffung eines eigenen Bestattungswagens lohnte sich für viele Unternehmen nicht. Die Anhänger waren wesentlich preisgünstiger, gezogen in der Regel vom Firmenauto, bei Bedarf wurde er angehängt und fand nach der Nutzung seinen Unterstand in der Garage.

Ein Fan gerade der historischen Bestattungsanhänger ist Peter Lauer, Jahrgang 1963, aus Wadern-Steinberg im Saarland. Er hat mittlerweile seinen Beruf zum Hobby gemacht. Der gelernte Schreiner entstammt aus einem Familienbetrieb (Schreinerei und Bestattungsinstitut), mit einer mehr als 120jährigen Tradition, der jetzt von seinem Bruder Matthias geführt wird. Täglich mit dabei ist immer noch der 82jährige Vater. Nach seiner Schreinerlehre legte Sohn Peter im Jahr 1985 die Meisterprüfung ab. Leider ist er heute aus gesundheitlichen Gründen im Vorruhestand. Leidenschaftlich widmet er sich nun den Bestattungsanhängern und versucht diese zu retten, damit so wenig wie möglich verschrottet oder zu Wohn- oder Campinganhänger umgebaut werden. Gerne steht er jederzeit mit Rat und Tat zur Seite, wenn sich Liebhaber dieser nostalgischen Transportfahrzeuge bei ihm melden. „Ich führe weder ein Museum oder einen Fahrzeughandel, noch habe ich ein Fahrzeuglager“, betont der 58jährige Schreinermeister und hebt hervor, dass dies alles auf freier Basis abläuft und er sich einfach nur um die alten Modelle „kümmern“ möchte. Deshalb wurde von ihm eine private Internetseite erstellt, mit großem Erfolg, ein Nachschlagewerk sozusagen. Es erreichen ihn ständig Anfragen, mittlerweile aus ganz Europa oder sogar aus den USA, wie er berichtet. In den zurückliegenden Jahren sammelten sich natürlich auch Ersatzteileile an, Türen/Klappen, Griffe mit Schlüssel, Heckleuchten, Kennzeichenleuchten, Verglasungen, Dichtungen usw. Oft Dinge, die schon lange von den Herstellern nicht mehr produziert werden. Auch damit konnte er schon manchem helfen. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Bestattungen Lauer

Leichentransport mit welchem Fahrzeug?

Bestattungsrecht ist in Deutschland Landesrecht und demzufolge durchaus von Bundesland zu Bundesland verschieden. In einer losen Folge möchte Bestatter Deutschland daher etwas Licht in das Dickicht unterschiedlicher Regelungen bringen und eine Übersicht liefern über die unterschiedlichen Bestattungsregelungen in den Bundesländern.

Als erstes hat sich die Redaktion mit der Frage befasst, welche Vorschriften beim Transport von Leichen gelten, unter anderem auch deswegen, weil immer mal wieder die Frage danach gestellt wird, ob für den Leichentransport nur Bestattungskraftwagen gemäß DIN 75 081 zulässig sind oder auch Bestattungsanhänger.

Beigefügt finden Sie eine Zusammenstellung der einzelnen Regelungen in den Bundesländern ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder gar Rechtsverbindlichkeit.

Im Grundsatz verlangen die Landesbestattungsgesetze die Beförderung von Leichen bzw. von Verstorbenen mit Leichenwagen in anderer Terminologie: mit Bestattungsfahrzeugen. Per Definition handelt es sich dabei um Fahrzeuge, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und hierfür eingerichtet sind. Nur Schleswig-Holstein verlangt für die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr ausdrücklich ein dafür eingerichtetes Sonderkraftfahrzeug. Allerdings definieren die Bundesländer Saarland und Nordrhein-Westfalen den Leichenwagen als Bestattungskraftwagen, der als solcher in den Kraftfahrzeugschein eingetragen ist. Explizit verbieten die Bundesländer Hamburg und Brandenburg die Beförderung in Anhängern von Fahrzeugen. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: panyawat auitpol

Förderung von Aufstiegsqualifikationen auch im Bestatter-Handwerk

Mit dem Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse, wie z. B. dem/der Meister/in. Von diesen, auch als Meister-BAföG bekannten Fördermaßnahmen, können seit dem 01.01.2020 auch Interessierte aus dem Bestatterhandwerk profitieren.

Mit dem BAföG kann die Fortbildung bei einem öffentlichen und privaten Träger, unabhängig davon, ob diese in Voll- und Teilzeit stattfindet, gefördert werden. Eine Voraussetzung ist, dass diese Lehrgänge fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.

Dabei ist es wichtig, dass der angestrebte berufliche Abschluss über dem Niveau einer Gesellen-/Abschlussprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegt. Üblicherweise wird eine abgeschlossene Erstausbildung als Voraussetzung in der Prüfungszulassung gefordert. Daneben gibt es auch weitere Möglichkeiten (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis) formal zu einer Prüfung zugelassen zu werden. Daher kann auch dieser Personenkreis über das Aufstiegs-BAföG gefördert werden.

Seit dem 01. August 2020 besteht ein Förderanspruch auf jede der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufe sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Damit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden. **Weiterlesen...**



Sterbefallzahlen im September 2020: 5% über dem Durchschnitt der Vorjahre

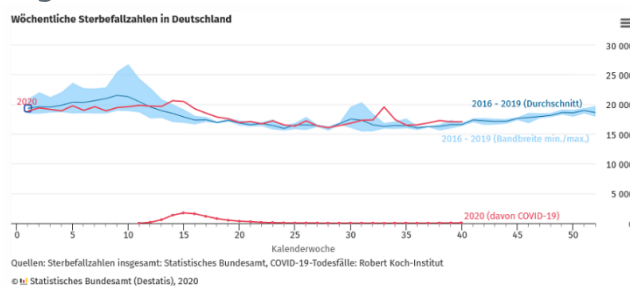
Wiesbaden – Im September 2020 sind nach vorläufigen Ergebnissen mindestens 73.010 Menschen in Deutschland gestorben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, sind das 5% beziehungsweise 3.221 Fälle mehr als im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019.

Erhöhung im September 2020 offenbar nicht durch COVID-19-Todesfälle bedingt

Die Daten zu bestätigten COVID-19-Todesfällen, die beim Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet werden, können die überdurchschnittlichen Sterbefallzahlen nicht erklären. Im September starben nach Angaben des RKI 192 Personen, die zuvor laborbestätigt an COVID-19 erkrankt waren. Im April 2020, als die gesamten Sterbefallzahlen 10 % (+7 376 Fälle) über dem Durchschnitt der Vorjahre lagen, gab es 6 035 COVID-19-Todesfälle, sodass ein Zusammenhang mit der Erhöhung naheliegend war. Die gesamten Sterbefallzahlen der Monate Mai bis Juli bewegten sich im Bereich des Durchschnitts der Jahre 2016 bis 2019. Im August waren die Sterbefallzahlen im Zuge der Hitzewelle um 6 % erhöht (siehe dazu Pressemitteilung Nr. 399 vom 9. Oktober 2020).

Durchgängiger Anstieg der Sterbefallzahlen im September seit 2015

Im Vergleich zu den Vorjahresmonaten steigen die Sterbefallzahlen im September seit dem Jahr 2015 durchgängig an. Saisonale Einflüsse wie Grippe- oder Hitzewellen sind für diesen Monat nicht typisch. Ohne diese Effekte ist vor allem der steigende Anteil älterer Menschen als Hauptursache für die kontinuierliche Erhöhung der Sterbefallzahlen naheliegend. Die Zahl der ab 80-Jährigen zum Jahresende ist von 2015 bis 2019 von 4,7 Millionen auf 5,7 Millionen gestiegen. **Weiterlesen...**



Grafik: Statistisches Bundesamt

Sind Sozialbestattungen für Bestatter ein Vabanquespiel?

Wenn ein Bestattungspflichtiger bei der Auftragsvergabe dem Bestatter mitteilt, dass er voraussichtlich die Bestattungskosten nicht tragen kann, wird der Bestatter dem Kunden raten, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen in der Hoffnung, dass das Sozialamt die Rechnung für die Bestattung übernimmt.

Oftmals zieht sich jedoch die Prüfung durch das Amt erheblich in die Länge oder die Übernahme der Bestattungskosten wird mit der Begründung abgelehnt, dass der Bestattungspflichtige Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten habe. Da die Bestattung zeitnah durchgeführt werden muss, befindet sich der Bestatter in einem Dilemma: Führt er den Auftrag tatsächlich aus, läuft er Gefahr, nicht bezahlt zu werden. Lehnt er die Ausführung ab, riskiert er seinen Ruf.

Dabei sollte zumindest das Problem mit dem Verweis auf Ausgleichsansprüche gegen Dritte durch das wegweisende Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. September 2009 (Az: B 8 SO 23/08 R) eigentlich erledigt sein. Hauptaussage des betreffenden Urteils war, dass der Sozialhilfeträger einem bedürftigen Bestattungspflichtigen, der die Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII beantragt hat, Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten nicht entgegenhalten darf, wenn deren Durchsetzung ein gerichtliches Vorgehen mit unsicherem Ausgang erfordert. Damit hatte das BSG das Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit eindeutig definiert. Das ändert aber nichts daran, dass in der Praxis der Sozialhilfeträger eine eigentümliche Auslegung des Urteils erfolgt unter dem Aspekt, dass es nicht Aufgabe des Amtes sei, regelmäßig als „Ausfallbürge“ für die Bestatter zur Verfügung zu stehen. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Wolters Kluwer

Corona, das beherrschende Thema

Die zwölfte Ausgabe der erfolgreich eingeführten Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht fand Corona-bedingt am 10. September im ungewohnten Format eines webbasierten Seminars statt. Immerhin gut 70 Teilnehmer hatten sich angemeldet und erhielten einen Überblick über aktuelle Fragen und Entscheidungen in diesem Rechtsgebiet und insbesondere zu den Zusammenhängen zwischen Bestattungs- und Infektionsschutzrecht.



Letzterem Thema widmete sich Professor Dr. Stephan Rixen von der Universität Bayreuth. Er wies unter Verweis auf § 12 Durchführungsverordnung des Bestattungsgesetzes Berlin darauf hin, dass es auch ohne Corona schon Beispiele für infektionsschutzrelevantes Bestattungsrecht gab, nämlich im Hinblick auf die einzuhaltende Hygiene bei der Versorgung Verstorbener. Das Bestattungsrecht stellt sich ohnehin als eine besondere Materie des Gefahrenabwehrens dar und hat naheliegender Weise schon an sich einen hohen Bezug zum Infektionsschutzrecht, bei dem es letztlich darum geht, auch beim bloßen Verdacht einer Gefahr entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Umgekehrt stellen die diversen Corona-Rechtsverordnungen in einzelnen Paragraphen bestattungsrelevantes Infektionsschutzrecht dar. Rixen kritisierte hier die ungenauen Vorgaben der anfänglichen Allgemeinverfügungen, aber auch der späteren Rechtsverordnungen. Beispielhaft nannte er hier die Definition des Personenkreises, der an Bestattungsfeiern noch teilnehmen durfte. Hier ging es zwischen den Ländern munter hin und her zwischen der Formulierung engster oder engerer Familienkreis. Auch war vielfach nicht geklärt, ob zu der jeweils einschlägigen Personenzahl (5, 10 oder 20) Bestatter, Pfarrer oder Trauerredner hinzugezählt werden durften. Sachsen-Anhalt war hier erfreulich deutlich, indem die vorgenannten Personen ausdrücklich zusätzlich teilnehmen durften. Rixen merkte an, dass die Gerichte anfänglich sehr großzügig darin waren, den Ordnungsgebern einen Einschätzungsspielraum einzuräumen. **Weiterlesen...**

Bestatter Saarland: Vorbereitungslehrgang zum Fachgeprüften Bestatter

Im September 2021 beginnt ein neuer Vorbereitungslehrgang zum Abschluss "Fachgeprüfter Bestatter" bei der Bestatterinnung des Saarlandes.

Der Lehrgang zum Fachgeprüften Bestatter gliedert sich in zwei Teile und findet überwiegend im Seminarraum der Verbandsgeschäftsstelle in Saarbrücken-Von der Heydt statt.

Der fachpraktische Teil beinhaltet die Bereiche Hygiene, Trauerraumgestaltung, Floristik, handwerkliche Arbeiten wie Sargausschlagen oder Grabmachertechnik und geht über 60 Stunden.

Der fachtheoretische Teil umfasst die Lernfelder Kommunikation, Recht und Wirtschaft, Bestattungsarten, Abholung, Überführung im In- und Ausland, Brauchtum, kirchliche Zeremonien, DIN-Normen und die allgemeine Berufskunde. Dauer der Fachtheorie: 140 Stunden.

Alle Unterrichtsinhalte werden von anerkannten Fachleuten auf dem jeweiligen Gebiet vermittelt – zu den Referenten gehören u. a. ein Bestattermeister, ein Rechtsanwalt, eine Thanatologin oder ein Standesbeamter.

Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß den besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachgeprüften Bestatter der Handwerkskammer des Saarlandes.

Bei Rückfragen oder Anmeldung wenden Sie sich bitte an den Wirtschaftsverband Holz & Kunststoff Saar e.V.
E-Mail: hkhsaar@schreiner-saar.de, Telefon: 0681-991810 **Weiterlesen...**



Tagungen & Termine

Alle nachstehenden Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung mit der Corona Epidemie.

Saarbrücken, September 2021: Bestatter Saarland – Vorbereitungslehrgang zum Fachgeprüften Bestatter

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier



Herausgeber

**Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe**
Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
T +49 30 308823-0
F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH
Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken
T +49 681 99181-0
F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/sonstiges/impressum.html>



Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!

